

Sitzungsunterlagen

19. öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Landwirtschaft und
Umwelt
24.08.2017

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Landwirtschaft und Umwelt	3
Vorlagendokumente	6
TOP Ö 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.06.2017	6
Niederschrift (26.06.2017)	6
TOP Ö 5.1 Ankündigung von Änderungsverordnungen für die Naturschutzgebiete (NSG)	10
"Glashütte", "Zülowgrabenniederung" und "Bärluch" gemäß der Aufforderung durch das	
MLUL gemäß KT-Beschluss Nr. 5-3199/17-KT vom 26.06.2017	
Dienstberatung Informationsvorlage 5-3255/17-III	10
Anlage 1 - Daten NSG "Zülowgrabenniederung" 5-3255/17-III	13
Anlage 2 - Daten NSG "Glashütte" 5-3255/17-III	25
Anlage 3 - Daten NSG "Bärluch" 5-3255/17-III	37

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

Auskunft: Frau Brunnhuber
Telefon: 03371 608-4721
E-Mail: Ilka.Brunnhuber@teltow-flaeming.de

Einladung

Hiermit lade ich Sie zur **19. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt am Donnerstag, dem 24.08.2017, um 17:30 Uhr** ein.

Die Sitzung findet im **Versammlungsraum 406, 3. OG des SBAZV's, Teltowkehre 20 in 14974 Ludwigsfelde** statt.

Vor der öffentlichen Sitzung besteht die Möglichkeit, um **16:00 Uhr**, die Anlage des **Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe - Spree (ZAB)** in der Robert-Guthmann-Straße 41, 15713 Königs Wusterhausen OT **Niederlehme** zu besichtigen.
(Abfahrt A10 Niederlehme)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

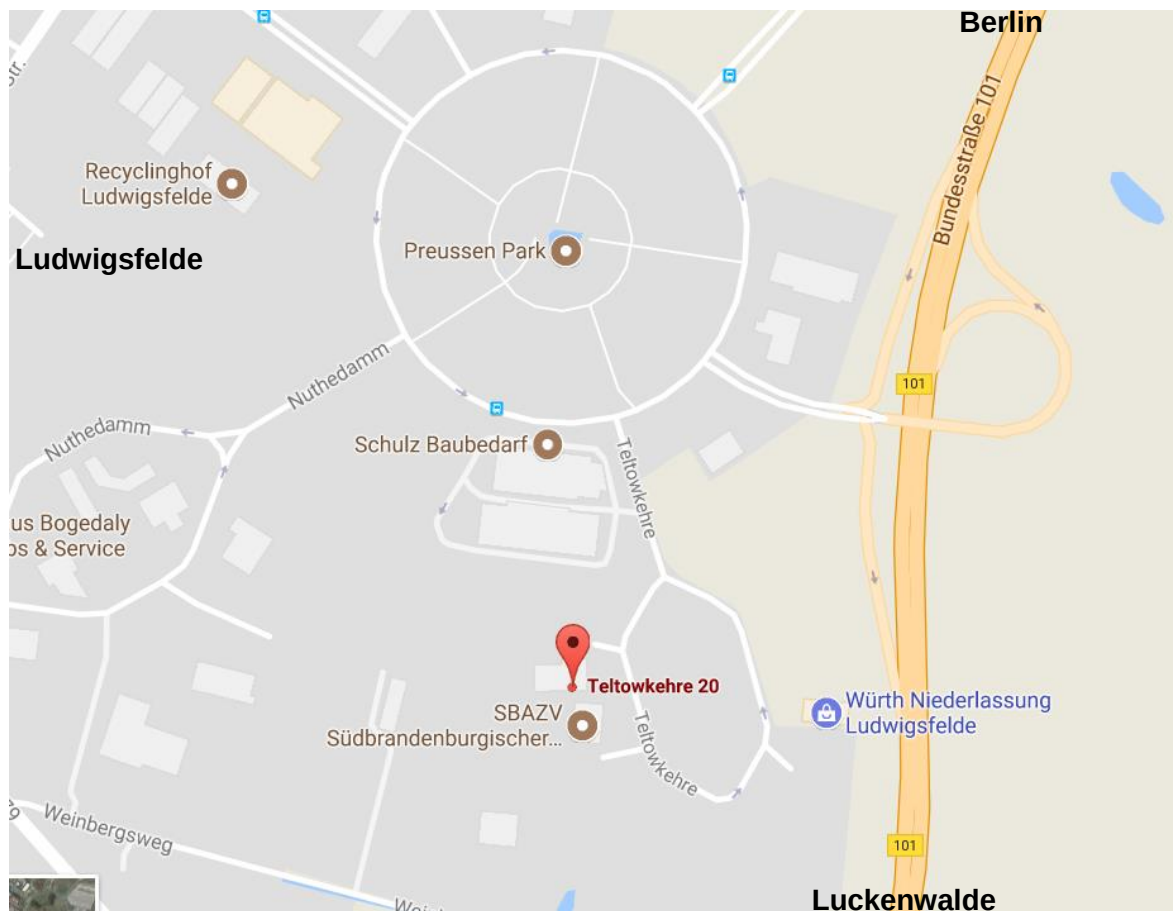
- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 26.06.2017
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Aktueller Stand der Abfallwirtschaft im Zweckverband
Abfallbehandlung Nuthe - Spree (ZAB) und im Südbrandenburgischen
Abfallzweckverband (SBAZV)
- 5 Informationsvorlage
- 5.1 Ankündigung von Änderungsverordnungen für die Naturschutzgebiete 5-3255/17-III
(NSG) "Glashütte", "Zülowgrabenniederung" und "Bärluch" gemäß der
Aufforderung durch das MLUL gemäß KT-Beschluss Nr. 5-3199/17-KT
vom 26.06.2017

- 6 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6.1 Anfrage von Herr Dutschke
 - aktueller Stand der Erzeugerpreise
- 6.2 Anfrage von Herrn Dornbusch
 - Entnahme von Wölfen und Managementplan
- 7 Mitteilungen der Verwaltung

Luckenwalde, 11.08.2017

Danny Eichelbaum
Der Vorsitzende

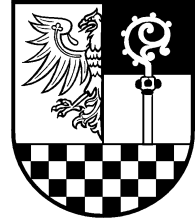
SBAZV, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde



Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe - Spree (ZAB)
Robert-Guthmann-Straße 41

Bitte Staugefahr beachten ab Schönfelder Kreuz bis Niederlehme!





Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt

Niederschrift

**über die öffentliche Sonder-Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt
am 26.06.2017 im Kreisausschusssaal, Am Nuthefließ 2 in 14 943 Luckenwalde.**

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzender

Herr Danny Eichelbaum

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Helmut Dornbusch

ab 16:03 Uhr

Herr Felix Thier

Herr Peter Dunkel

Herr Christian Grüneberg

Herr Falk Kubitza

Herr Lars Wendlandt

Sachkundige Einwohner

Herr Manfred Dutschke

Herr Andreas Jädicke

Herr Wilfried Krieg

Verwaltung

Frau Dr. Silke Neuling

Herr Dr. Manfred Fechner

Frau Andrea Gotthardt

Frau Katja Woeller

Vertretung für Berndt Schütze

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Lutz Möbus

Sachkundige Einwohner

Frau Silvia Fuchs

Beginn der Sitzung: 16:00 Uhr

Ende der Sitzung: 16:05 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung
- 2 Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen vom 24.04.2017 und 11.05.2017
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Beschlussvorlagen
- 4.1 Antrag zur Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ 5-3199/17-KT
- 4.2 Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" 5-3158/17-III
- 5 Anfragen der Ausschussmitglieder
- 6 Mitteilungen der Verwaltung

Öffentlicher Teil

TOP 1

Eröffnung der Sitzung und Bestätigung der Tagesordnung

Herr Eichelbaum begrüßt alle Anwesenden zur öffentlichen Sonder-Sitzung des Landwirtschaft- und Umweltausschusses.

Die Tagesordnung ist einstimmig angenommen.

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschriften der Sitzungen vom 24.04.2017 und 11.05.2017

Es liegen weder schriftliche noch mündliche Einwendungen vor.
Damit sind die Niederschriften genehmigt.

TOP 3

Einwohnerfragestunde

Es liegen weder schriftliche noch mündliche Anfragen von Einwohnern vor.

TOP 4

Beschlussvorlagen

TOP 4.1

Antrag zur Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (5-3199/17-KT)

Herr Eichelbaum: Wie auf der letzten Ausschusssitzung besprochen, gab es ein Gespräch zwischen den Vorsitzenden des Ausschusses für Landwirtschaft und Umwelt sowie den Vorsitzenden des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung und der Landrätin. Es wurde ein Kompromiss gefunden. Dieser liegt allen Ausschussmitgliedern in Form des Ergänzungsantrages vor. Im Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung ist der Antrag bereits behandelt und angenommen worden. Im Vordergrund des Kompromisses stehen die Berücksichtigung der Interessen der Einwohner und der landwirtschaftlichen Betriebe und eine transparente und bürgernahe Verfahrensweise bei künftigen Entscheidungen der Behörden. Außerdem sollen beide genannten Ausschüsse frühzeitig in Schutzgebietsausweisungen involviert werden.

Abstimmung der Beschlussvorlage: Antrag zur Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ (5-3199/17-KT)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Die Vorlage wird dem Kreistag empfohlen.

TOP 4.2

Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" (5-3158/17-III)

Abstimmung der Beschlussvorlage: Schutzgebietsausweisung Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide" (5-3158/17-III)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6

Nein-Stimmen: 0

Enthaltung: 0

Die Vorlage wird dem Kreistag empfohlen.

TOP 5

Anfragen der Ausschussmitglieder

Herr Dutschke: Wie haben sich die Erzeugerpreise in den letzten Monaten entwickelt? In den einzelnen Discounter ist eine Preisveränderung zu merken. In der Presse gab es einen

Beitrag, dass der Bauernverband zuversichtlich in die Zukunft schaut. Wie sieht die Lage aktuell im Landkreis aus?

Frau Dr. Neuling: Zur nächsten Ausschusssitzung werden dazu aktuelle Daten dargelegt.

TOP 6

Mitteilungen der Verwaltung

Herr Eichelbaum verweist auf die Tischvorlage: Ersatzzahlungen bei Windkraftanlagen.

Herr Dr. Fechner: Die Vorlage bezieht sich auf zurück liegende Anfragen aus dem Ausschuss für Regionalentwicklung und Bauplanung. Dazu liegt eine Antwort seitens der UNB vor. Die Vorlage wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Bauplanung am 04.07.2017 behandelt. Die Verwaltung bittet diesen Ausschuss die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

Herr Eichelbaum bedankt sich bei allen Anwesenden und wünscht einen guten Heimweg.

Luckenwalde, 05.07.2017

Eichelbaum
Ausschussvorsitzender

Brunnhuber
Protokollantin

an: Frau Wehlan Landrätin

Verteiler:

Frau Gurske	Beigeordnete und Dezernentin II
Herrn Gärtner	Beigeordneter und Dezernent IV
Frau Dr. Neuling	Dezernentin III
Herrn Dornquast	Dezernent I
Herrn Ferdinand	Kämmerer
Herr Schwarzer	Amt für zentrale Steuerung, Organisation und Personal
Frau Wagner	Amtsleiterin Rechtsamt

zur Vorlage für die Dienstberatung bei der Landrätin am **31.07.2017**

Informationsvorlage:

Vorlage Nr. 5-3255/17-III

Ankündigung von Änderungsverordnungen für die Naturschutzgebiete (NSG) "Glashütte", "Zülowgrabenniederung" und "Bärluch" gemäß der Aufforderung durch das MLUL gemäß KT-Beschluss Nr. 5-3199/17-KT vom 26.06.2017

Sachverhalt: siehe Anlage

Beratungsergebnisse:

☐	Zustimmung	
☐	Ablehnung	Wiedervorlage ☐
☐	Kenntnisnahme	

Begründung der Ablehnung/ggf. weiteren Verfügung:

.....
Unterschrift der Landrätin bzw.
ihres Stellvertreters

Sachverhalt:

Entsprechend des Kreistagsbeschlusses Nr. 5-3199/17-KT im Zusammenhang mit dem Unterschützstellungsverfahren LSG „Baruther Urstromtal und Luckenwalder Heide“ wird eine frühzeitige Einbeziehung der Fachausschüsse AfRB und ALU bei naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen erforderlich. Bei den seitens des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) veranlassten Änderungsverordnungen handelt es sich um eine Anpassung einer geltenden Unterschützstellungsverordnung zur Anpassung des Schutzzweckes an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung grundsätzlich **entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele** als geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG zu sichern. Die Bekanntmachung der Erhaltungsziele (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie [Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43 Europäische Wirtschaftsgemeinschaft]) erfolgt u.a. über naturschutzrechtliche Schutzgebietsverordnungen. **Diese müssen entsprechend den Anforderungen der Europäischen Kommission alle relevanten Lebensraumtypen und Arten, die für die Ausweisung der Gebiete maßgeblich waren, enthalten. Es ist daher erforderlich im Schutzzweck die Angaben zu den Lebensraumtypen und Arten entsprechend der Vorgaben des MLUL anzupassen.**

Mit Schreiben vom 02. Mai 2017 wurde der Landkreis Teltow-Fläming vom MLUL aufgefordert, den Schutzzweck in den Naturschutzgebietsverordnungen „Glashütte“ und „Zülowgrabenniederung“ den Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen. Das NSG „Glashütte“ ist in Teilen deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Glashütte/Mochheide“ (DE 3947-304) und das NSG „Zülowgrabenniederung“ ist in Teilen deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Zülow-Niederung“ (DE 3746-309).

Beide NSG's wurden in Befugnisübertragung¹ durch den Landkreis ausgewiesen. Der Erlass der erforderlichen Änderungsverordnungen obliegt somit ebenfalls dem Landkreis Teltow-Fläming als unterer Naturschutzbehörde.

Bezüglich der Gebietsgrenzen und der Erhaltungsziele stellt das MLUL auf die bestätigten FFH-Gebietsmeldungen ab. Somit sind in die Änderungsverordnungen nur die Erhaltungsziele für die jeweils in den dazugehörigen FFH-Steckbriefen und den Managementplänen enthaltenen prioritären natürlichen und natürlichen Lebensraumtypen (LRT) und Arten von gemeinschaftlichem Interesse bei Lage im Landkreis Teltow-Fläming zu übernehmen (vgl. Zusammenstellungen in den beigefügten Anlagen 01 und 02). **Konkret heißt dies, dass in den Schutzzweck unter § 3 der Verordnung die Erhaltungsziele für die jeweiligen Arten und LRT des betreffenden FFH-Gebietes zu ergänzen sind** (siehe auch Kennzeichnung mit  in den Anlagen). Weitere Änderungen, etwa bei den Ge- und Verboten oder den zulässigen Handlungen, erfolgen nicht.

Es werden keine über die bisherigen Festsetzungen des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ und der NSG-Verordnung hinausgehenden Schutzinhalte transportiert.

Entsprechend § 9 Absatz 6 Nummer 6 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) können derartige Anpassungen im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden. Normalerweise ist für den Erlass einer Schutzgebietsverordnung nach Naturschutzrecht ein eigenständiges Unterschützstellungsverfahren erforderlich. Die Verfahrensschritte richten sich dabei nach Landesrecht (vgl. § 9 BbgNatSchAG) und

¹ gemäß Zweiter und Vierter Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 bzw. vom 15. September 1999

umfassen u.a. die Beteiligung der betroffenen Gemeinden und Träger öffentlicher Belange sowie eine öffentliche Auslegung der Entwürfe der Rechtsverordnungen. Das Landesrecht gibt für bestimmte Konstellationen jedoch vor, dass diese Verfahrensvorgaben nicht anzuwenden sind. Dies ist hier bei der Anpassung von geltenden Schutzgebietsverordnungen an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ der Fall.

Die Sicherung der FFH-Gebiete hätte richtlinienkonform bis 2014 abgeschlossen sein müssen. Vom Land Brandenburg wurden bisher 104 NSG-Verordnungen in dieser Art und Weise angepasst. Aufgrund des gegenwärtig laufenden Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland hat Brandenburg der Kommission zugesagt, die Bekanntmachung der Erhaltungsziele und Gebietsgrenzen für alle FFH-Gebiete des Landes bis 2018 abzuschließen. Daher wird der Landkreis gebeten, die beiden Änderungsverordnungen möglichst kurzfristig in Kraft zu setzen.

Gleichzeitig sind seit 2010 nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg (OVG 11 A 5.07) auch die durch den Landkreis ausgewiesenen Naturschutzgebiete durch die Verknüpfung der Karten mit der Verordnung bestimmter zu fassen.

— In den beiden Änderungsverordnungen sind daher entsprechende Verknüpfungen zwischen der Verordnung und den jeweiligen Karten aus den bisherigen Unterschutzstellungen durch eine Siegelung und erneute Unterzeichnung herzustellen. Zusätzlich wird der jeweiligen Verordnung eine Liste mit den im Schutzgebiet liegenden Flurstücken beigefügt.

Eine derartige Anpassung fehlt bei den durch den Landkreis ausgewiesenen Schutzgebieten nur noch im NSG „Bärluch“ und soll jetzt ebenfalls erfolgen.

— Die Anlagen 01 bis 03 enthalten jeweils eine Zusammenstellung dieses Kartenmaterials (Hinterlegungskarten) und die jeweils geltenden NSG-Verordnungen.

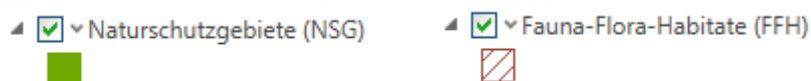
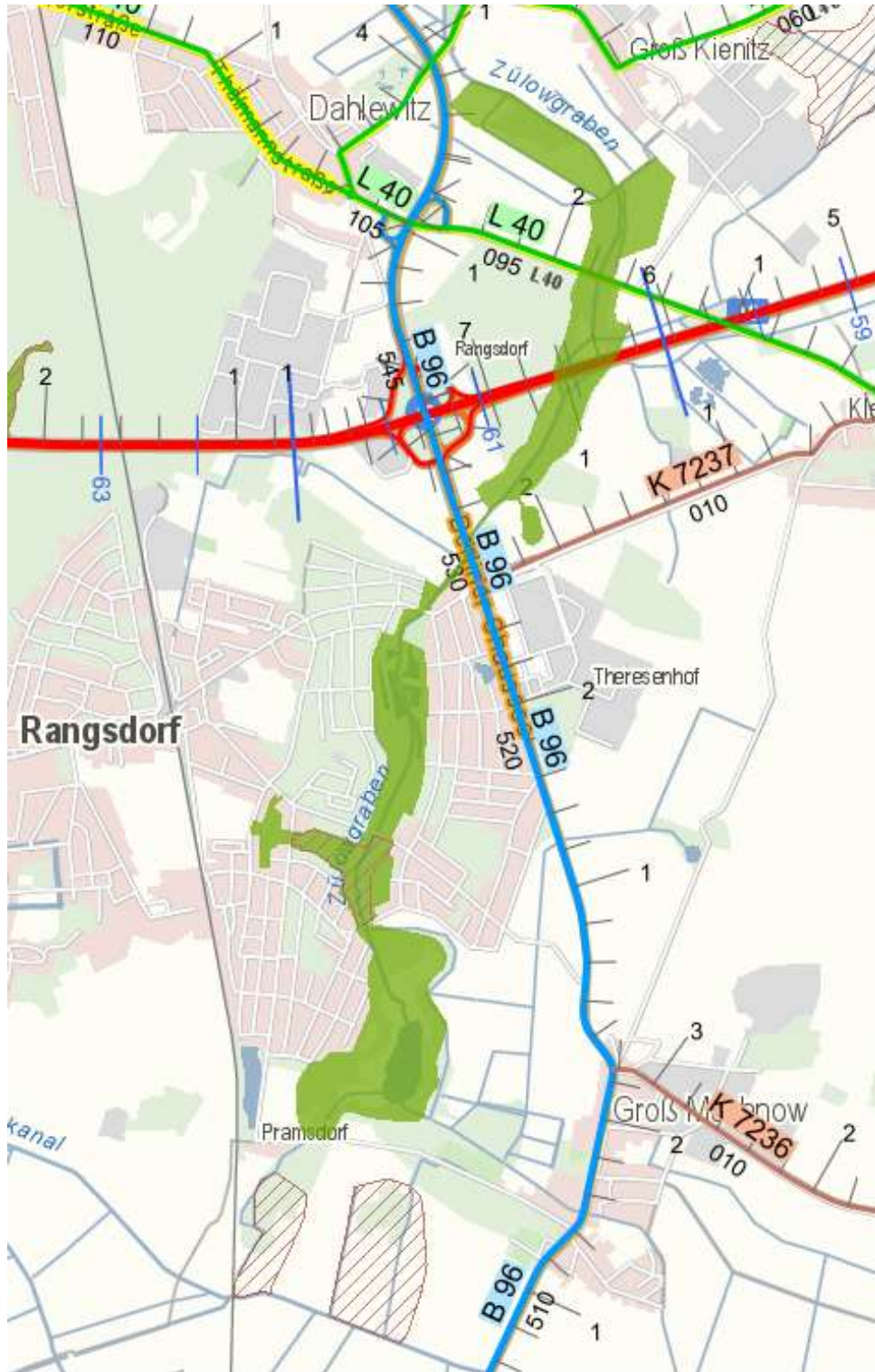
Grundsätzlich ist gemäß § 4 Abs. 4 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Naturschutzrecht in Landkreisen der Kreistag zuständig. Eine förmliche Beschlussvorlage mit den hier dargestellten Inhalten wird derzeit erarbeitet und umgehend den zuständigen Ausschüssen vor der Beschlussfassung im Kreistag zugeleitet.

Anlagen:

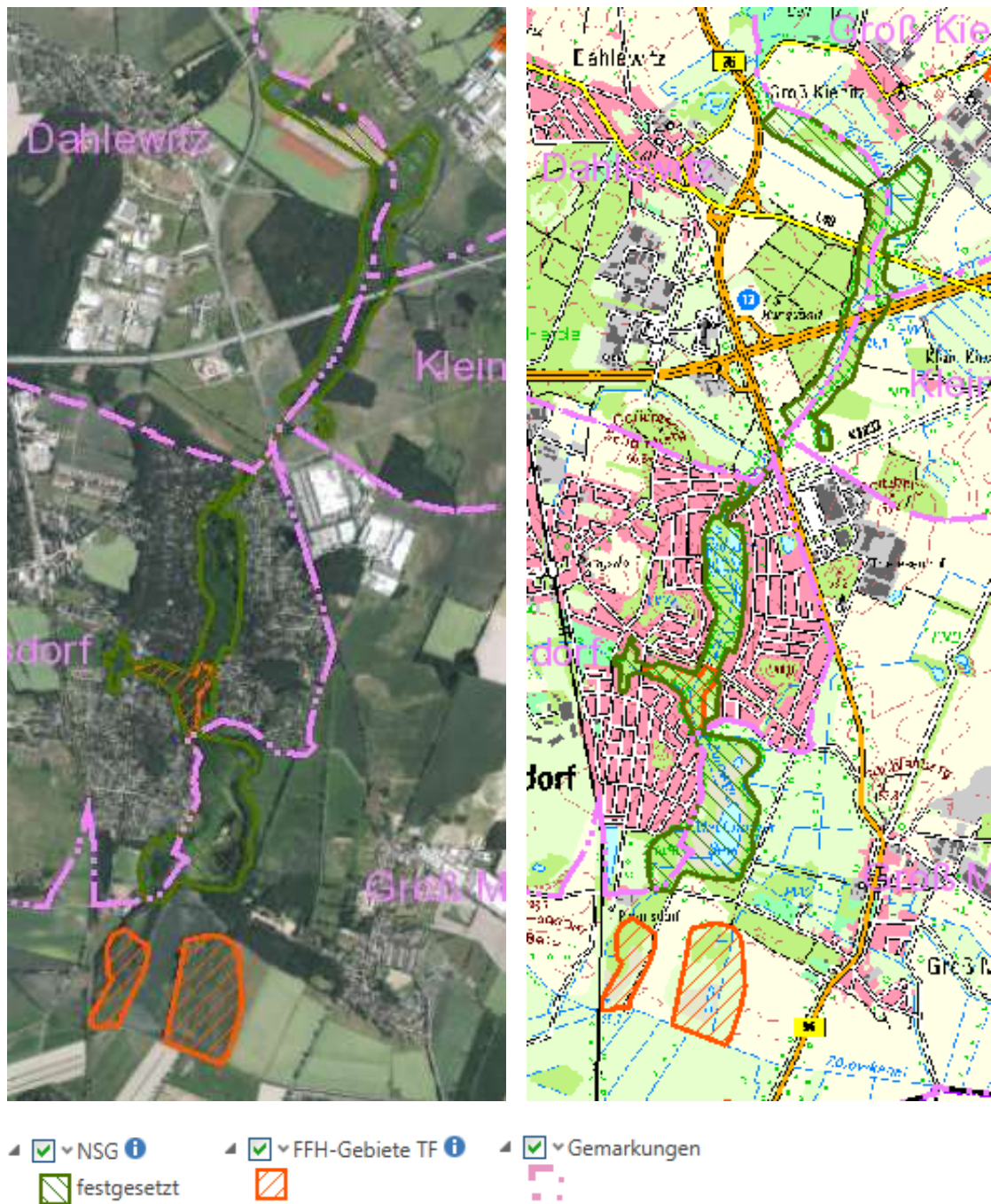
- 01 Datengrundlagen für das NSG „Zülowgrabenniederung“
- 02 Datengrundlagen für das NSG „Glashütte“
- 03 Datengrundlagen für das NSG „Bärluch“

Zusammenstellung der Datengrundlagen für das NSG „Zülowgrabenniederung“

1. Darstellung der Schutzgebietskulissen NSG „Zülowgrabenniederung“ mit Natura 2000 (FFH-Gebiete) aus der Kartenanwendung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg



2. Darstellung der Schutzgebietskulissen NSG „Zülowgrabenniederung“ mit NATURA 2000 (FFH-Gebiete) aus dem GISPORTAL der Kreisverwaltung



3. Steckbrief für das FFH-Gebiet „Zülow-Niederung“ (DE 3746-309)

Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete	
3746-309 Zülow-Niederung (FFH-Gebiet)	
Bundesland	
Brandenburg	
Region und Gebietsgröße	
kontinentale Region	
57,19 ha	
Lebensraumtypen	
Code	Lebensraumtypen Bezeichnung
■ 7210	Sümpfe und Röhrichte mit Schneide
■ 7230	Kalkreiche Niedermoore
■ 6410	Pfeifengraswiesen
■ 91E0	Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder
■ 9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder
Beschreibung	
Charakteristische Ausschnitte der ehemals in der Notte-Niederung verbreiteten, oft kalk- und mitunter salzbeeinflussten Wiesen und Gebüsche.	
zurück zur Trefferliste neue Suche	
Quelle:	
Nach Angaben der an die EU übermittelten Standarddatenbögen Deutschlands (Stand: 2013). Aus besonderen Schutzgründen enthalten die zur Veröffentlichung freigegebenen Daten keine Angaben zu sensiblen Arten.	
Recherche-Hilfe zur Natura 2000-Datenbank	
Recherche von Gebietssteckbriefen Natura 2000	

4. Vorgabe des MLUL für den zu ergänzenden Schutzzweck laut Schreiben vom 02. Mai 2017

Die Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Zülow-Niederung“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

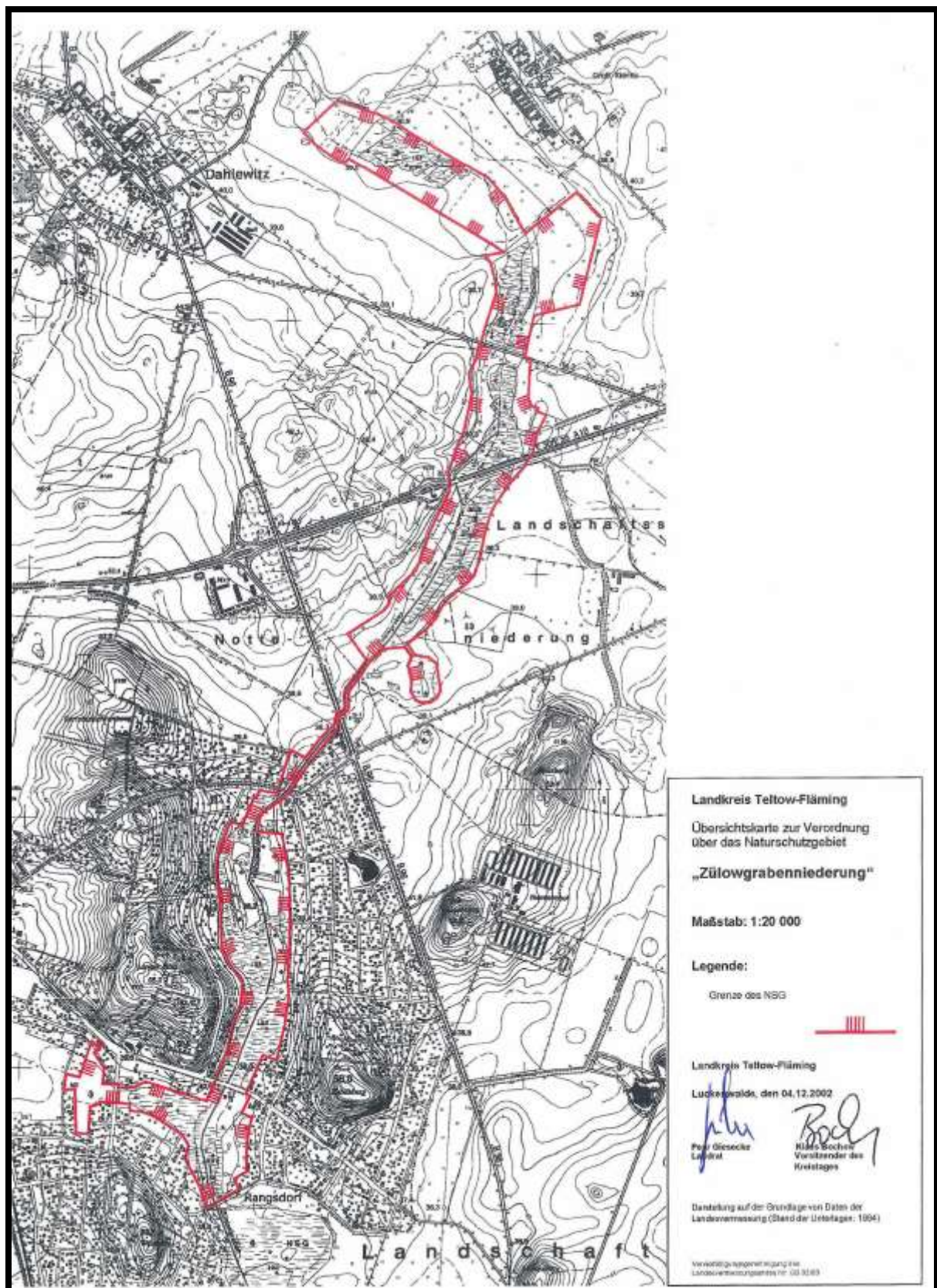
- Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpion betuli* – *Stellario-Carpinetum*) als natürlichem Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- Fischotter (*Lutra lutra*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Dieser Text ist als Schutzzweck ←
in § 3 als Nr. 3 in die NSG-Verordnung zu übernehmen.

5. Liste der Originale der Schutzgebietskarten laut NSG-Verordnung vom 25. November 2002, die mit der Verordnung ordnungsgemäß zu verknüpfen sind

- 1 Übersichtsskizze
- 1 Übersichtskarte im Maßstab 1: 50 000
- 2 Topographische Karten im Maßstab 1: 10 000
- 13 Liegenschaftskarten im Maßstab 1: 2 000
- 1 Luftbildkarte im Maßstab 1:10 000

6. Übersichtskarte im Maßstab 1:20 000 der NSG-VO vom 25. November 2002



7. NSG-Verordnung vom 25. November 2002

hiv

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming 		
10. Jahrgang	Luckenwalde, 9. Dezember 2002	Nr. 39
<u>Inhalt:</u> Beschlüsse der 30. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 25. November 2002 einschließlich der: - Verordnung über das Naturschutzgebiet "Fauler See" - Verordnung über das Naturschutzgebiet "Barssee" - Verordnung über das Naturschutzgebiet "Zülowgrabenniederung" - Ersten Änderungssatzung der Satzung der Kreissparkasse Teltow-Fläming		
Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefieß 2, 14943 Luckenwalde Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html eingesehen werden. Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro bei Bezug durch die Post plus 1,50 Euro Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefieß 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.		

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Vorlagennummer 2-0747/02

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 25.11.2002 im öffentlichen Teil:

Das Gebiet "Zülowgrabenniederung" in den Gemarkungen Dahlewitz, Groß Kienitz, Klein Kienitz und Rangsdorf mit einer Größe von ca. 113 ha wird gemäß beiliegender Verordnung als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

Klaus Bochow
Vorsitzender
des Kreistages

Wolfgang Paul
Mitglied
des Kreistages

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zülowgrabenniederung“

Vom 25. November 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124) und § 1 Abs. 1 Nr. 1d der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 04. Juni 1997 (GVBl. II S. 485) verordnet der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Zülowgrabenniederung".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 113 Hektar. Es liegt im Bereich des Amtes Blankenfelde/Mahlow und des Amtes Rangsdorf in den Gemarkungen

Dahlewitz	Flur 5
Groß Kienitz	Flur 1
Kleinkienitz	Flur 1
Rangsdorf	Flur 13, 14, 16, 18

Verknüpfung mit Originalkarten in § 2 VO Schutzgegenstand übernehmen ←

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer topografischen Übersichtskarte im Maßstab 1: 20.000, in einer topografischen Karte im Maßstab 1: 10.000, in Luftbildkarten 1: 10.000 sowie in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingetragen. Als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung sind dieser Verordnung Ausschnitte aus den topografischen Karten sowie eine Flurstücksliste als Anlage beigefügt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten und in der Luftbildkarte.

(3) Die Verordnung mit vollständigen Karten kann beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das naturräumlich zur „Teltowplatte“ gehört und geprägt ist durch eine schmale Talrinne innerhalb der schwach welligen Grundmoränenplatte, ist

1. die Erhaltung und Entwicklung

- a) als Lebensraum wildlebender Pflanzengesellschaften, insbesondere charakteristischer und seltener, in ihrem Bestand bedrohter Gesellschaften der Torfstiche, Moorwälder, Erlen-Eschenwälder, Stieleichen-Hainbuchenwälder, Weidengebüsche, Röhrichte, Seggenrieder, feuchte Hochstaudenfluren und Feuchtwiesen;
- b) als Lebensraum wildlebender Tierarten, insbesondere des Fischotters; einer für Fließ- und Stillgewässer, strukturreiche Waldstandorte und Feuchtgebiete typischen Brutvogelfauna mit seltenen, in ihrem Bestand bedrohten oder störungsempfindlichen Arten; verschiedener, überwiegend in ihrem Bestand bedrohter Amphibien- und Reptilienarten;

2. die Erhaltung eines naturnahen Bachtales wegen seiner Seltenheit im Altkreis Zossen und seiner wichtigen Funktion als Biotopverbundsystem.

§ 4

Verbote

- (1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

**Textvorgabe des MLUL (siehe Punkt 4 dieser Anlage) ist als Schutzzweck ←
in § 3 als Nr. 3 in die NSG-VO zu übernehmen.**

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereit zu halten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art, insbesondere Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozidprodukte, anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
25. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass § 4 Abs. 2 Nr. 24 gilt;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) bei forstlichen Maßnahmen eine Baumartenzusammensetzung zu erhalten beziehungsweise zu entwickeln ist, die dem natürlichen Bestandesaufbau nahekommt und sich an den Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg orientiert. Naturverjüngung ist gegenüber Pflanzungen der Vorrang einzuräumen;
 - b) abgestorbene Bäume im Wald belassen werden;
 - c) Bäume mit Spechthöhlen oder Anzeichen auf Pilzbefall nicht gefällt werden, soweit die Wegesicherungspflicht dies erlaubt;
 - d) Kahlschläge nur bis zu einer Größe von 0,5 Hektar zulässig sind;
 - e) Holzeinschlag und Abtransport in den Bruchwaldbereichen nur bei Frost durchgeführt werden;

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

-
- f) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt, ausgenommen hiervon ist der Herbizideinsatz zur Vorbereitung und Pflege von Aufforstungen;
3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung sowie die Angelfischerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
- a) das Verbot des § 4 Abs. 2 Nr. 19 gilt, ausgenommen bleibt der Einsatz von Locksubstanzen (maßvolle Verwendung von nicht artengeschützten Insekten, deren Entwicklungsstadien, Würmern und anderen, der natürlichen Fischnahrung verwandten Lockmitteln);
 - b) die Elektrofischerei im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Anlage von Salzlecken außerhalb von Feuchtgebieten erfolgt;
5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
9. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
10. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer oder sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe festgelegt:

1. Eine nur extensiv durchgeführte Gewässerunterhaltung zur Sicherung und Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers mit strukturreichen Uferzonen;
2. die Schaffung von Passagen an Verkehrswegequerungen für den Fischotter und andere Tierarten zur Sicherung und Optimierung eines leistungsfähigen Biotopverbundsystems;
3. eine geeignete Stauhaltung in Gräben zur Sicherung und ggf. Wiederherstellung von ausreichend hohen Grundwasserständen in den Bruchwald-, Röhricht-, Seggenried- und Feuchtwiesenbereichen;
4. die dauerhafte extensive Pflege von Feucht- und Nasswiesen;
5. Maßnahmen, die die Erholungsnutzung lenken, zum Schutz von sensiblen Bereichen.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 9

Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes).

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luckenwalde, den 02.12.2002

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Peer Giesecke
Landrat

TOP 5.1

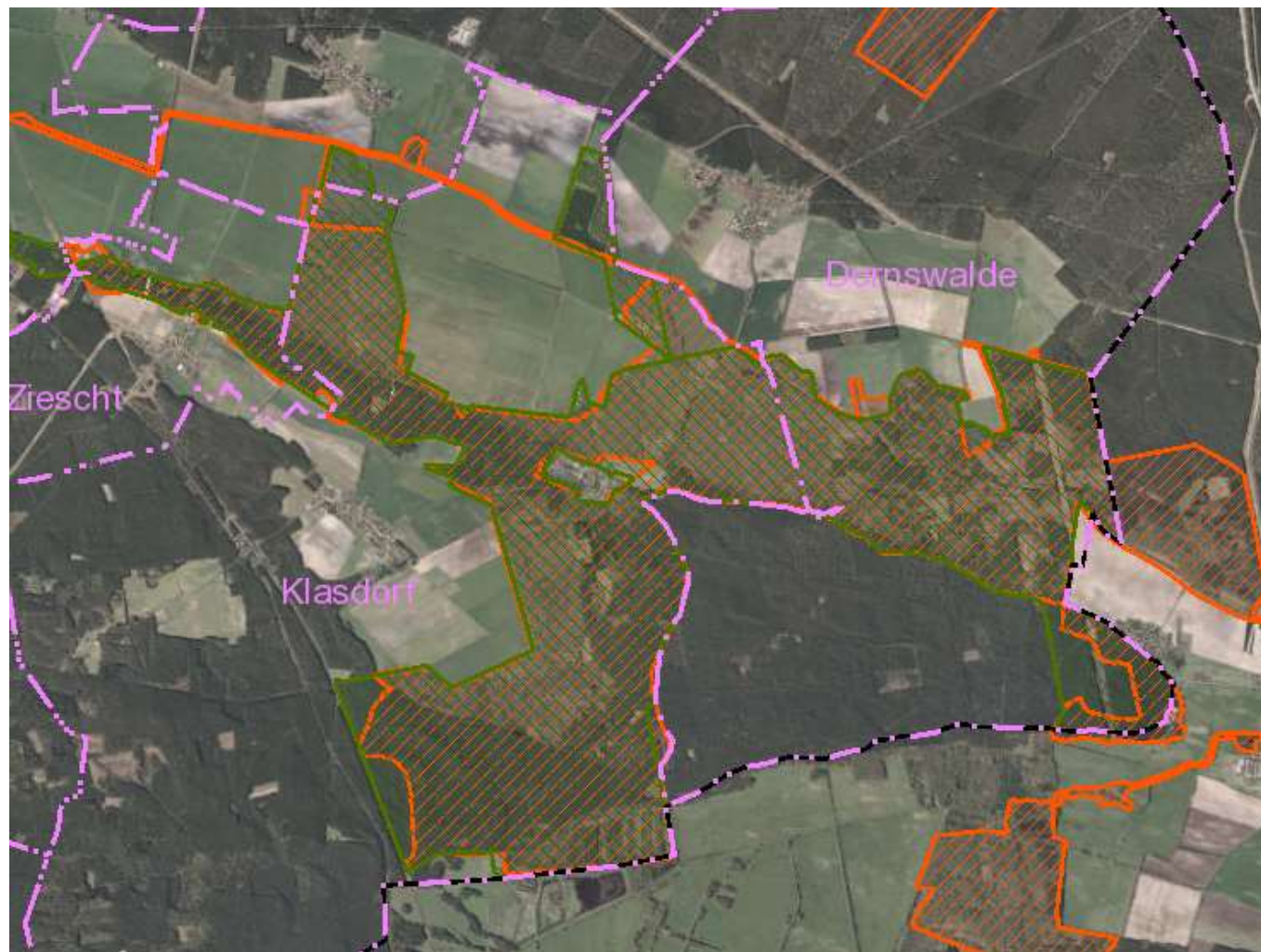
Anlage 02 zur Informationsvorlage Nr. 5-3255/17-III

Zusammenstellung der Datengrundlagen für das NSG „Glashütte“

1. Darstellung der Schutzgebietskulissen NSG „Glashütte“ mit NATURA 2000 (FFH-Gebiete) aus der Kartenanwendung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg



2. Darstellung der Schutzgebietskulissen NSG „Glashütte“ mit NATURA 2000 (FFH-Gebiete) aus dem GISPORTAL der Kreisverwaltung



3. Steckbrief für das FFH-Gebiet „Glashütte/Mochheide“ (DE 3947-304)

Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete 3947-304 Glashütte/Mochheide (FFH-Gebiet) Bundesland Brandenburg	
Region und Gebietsgröße kontinentale Region 1.377,42 ha	
Lebensraumtypen	
Code	Lebensraumtypen Bezeichnung
7140 6430 9190 91D0 91E0 91T0 9160 2310 3260 2330	Übergangs- und Schwingrasenmoore Feuchte Hochstaudenfluren Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche Moorwälder Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder Stemmieren-Eichen-Hainbuchenwälder Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen Fließgewässer mit flutender Wasservegetation Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

Arten Anhang II	
Gruppe Säugetiere Wirbellose Tiere Beschreibung Ausgedehntes, von formenreichen Binnendünenkomplexen umgebenes und durchzogenes Feucht- und Naßwaldgebiet mit Fließgewässersystem, eingestreut kleinere Übergangsmoore und Moorwälder.	Arten Anhang II Artname Barbastella barbastellus, Lutra lutra Cerambyx cerdo
zurück zur Trefferliste neue Suche	
Quelle: Nach Angaben der an die EU übermittelten Standarddatenbögen Deutschlands (Stand: 2013). Aus besonderen Schutzgründen enthalten die zur Veröffentlichung freigegebenen Daten keine Angaben zu sensiblen Arten.	

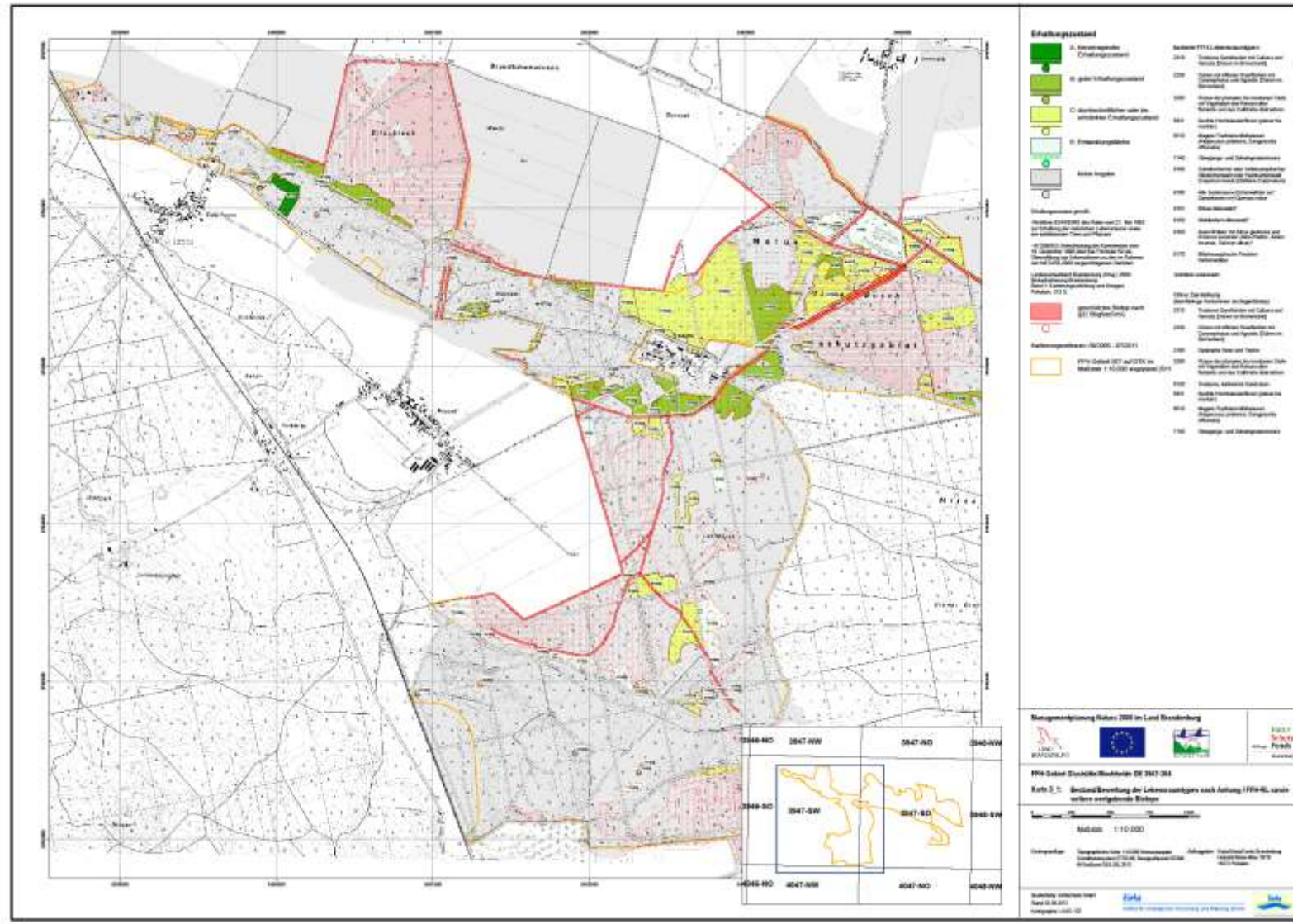
4. Vorgabe des MLUL für den zu ergänzenden Schutzzweck laut Schreiben vom 02. Mai 2017

Die Unterschutzstellung dient außerdem der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Glashütte/Mochheide“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

1. Trocken Sandheiden mit Calluna und Genista (Dünen im Binnenland), Dünen mit offenen Grasflächen mit Corynephorus und Agrostis, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculon fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichen-Hainbuchenwald, Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit Quercus robur, Mitteleuropäischen Flechten-Kiefernwälder als natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;
2. Moorwäldern und Auen-Wäldern mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior als prioritäre natürliche Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Fischotter (Lutra lutra); Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus), Heldbock (Cerambyx cerdo) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
4. Eremit, Juchtenkäfer (Osmoderma eremita) als prioritäre Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Dieser Text ist als Schutzzweck in § 3 Absatz 2 in der NSG-Verordnung zu ergänzen. ←

5. Managementplan für das FFH-Gebiet - Lebensraumtypen





6. Managementplan für das FFH-Gebiet – Arten

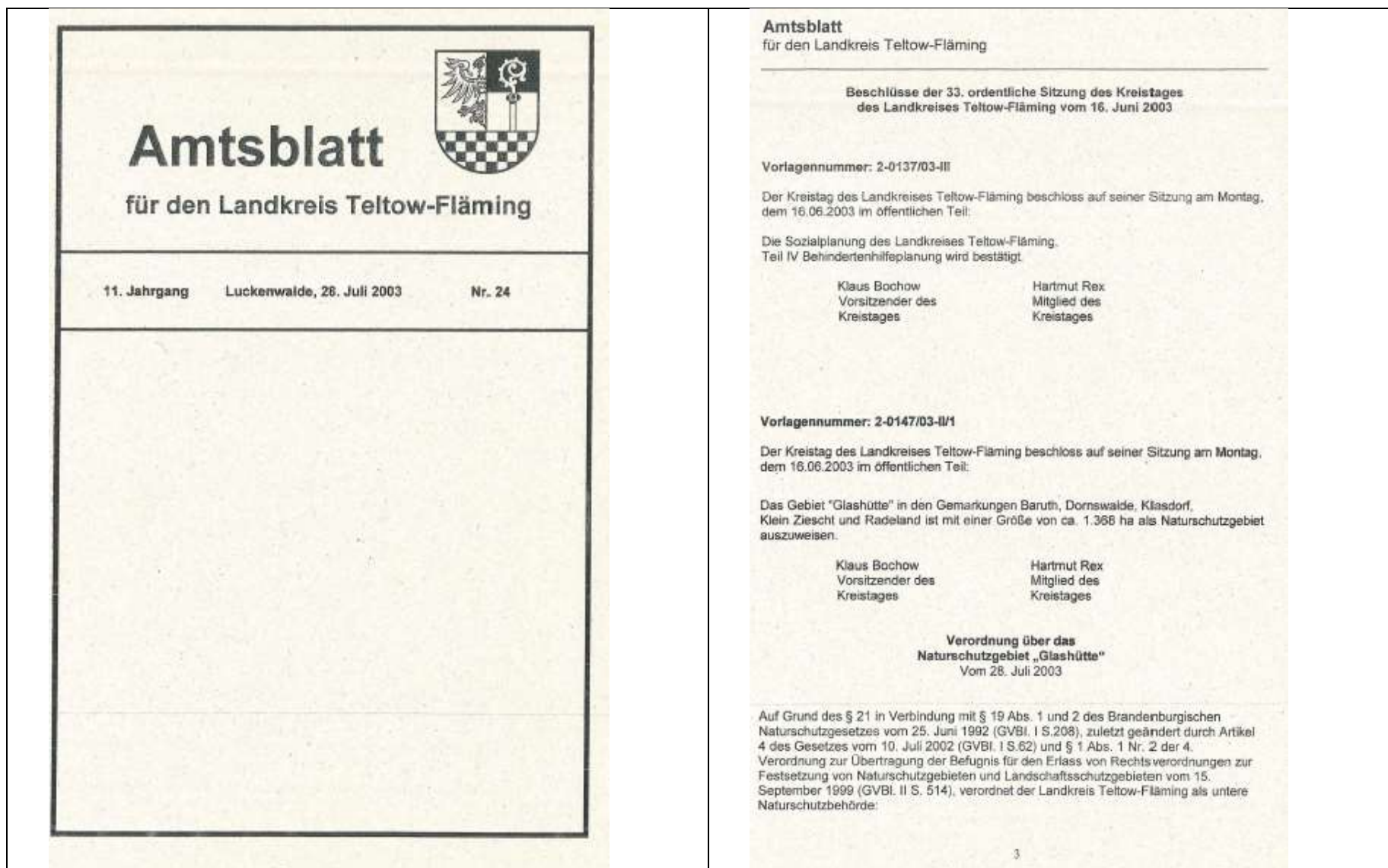


Anlage 02 zur Informationsvorlage Nr. 5-3255/17-III

7. Liste der Originale der Schutzgebietskarten laut NSG-Verordnung vom 28. Juli 2003, die mit der Verordnung ordnungsgemäß zu verknüpfen sind

- 1 Übersichtsskizze
- 1 Übersichtskarte im Maßstab 1: 50 000
- 4 Topographische Karten im Maßstab 1: 10 000
- 13 Liegenschaftskarten im Maßstab 1: 3 000 oder 1:2 000 oder 1:1 000
- 1 Übersichtskarte, Thema Hauptabfuhrwege im Maßstab 1:25 000

8. NSG-VO vom 28. Juli 2003 mit Übersichtskarte im Maßstab 1: 50 000



Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming § 1 Erklärung zum Schutzgebiet Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Glashütte". § 2 Schutzgegenstand (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 1390 Hektar. Es umfasst Flächen des Amtes Baruth/Mark in folgenden Fluren: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flur(e):</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Baruth</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>Dornswalde</td> <td>6, 7</td> </tr> <tr> <td>Klasedorf</td> <td>1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11</td> </tr> <tr> <td>Klein Ziescht</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Radeland</td> <td>4</td> </tr> </tbody> </table> Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt. (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in topografischen Karten im Maßstab 1:10.000 sowie in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet, als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Zur Orientierung ist dieser Verordnung zusätzlich eine Flurstücksliste als Anlage beigelegt. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten. (3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. § 3 Schutzzweck Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist - die Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum wild lebender Pflanzengesellschaften, insbesondere Laubwälder, Bruchwälder, Flechten-Kiefernwälder, Weidengebüsche, Röhrichte, Staudenfluren feuchter Standorte, Feuchtwiesen, Moore sowie Trockenrasen, - die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Arten, beispielsweise Gemeine Grasnelle (<i>Armeria elongata</i>), Sand-Strohblume (<i>Helichrysum arenarium</i>), Leberblümchen (<i>Hepatica nobilis</i>), Wasser-Schwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>), Gelbe Mummel (<i>Nuphar lutea</i>), 4	Gemarkung	Flur(e):	Baruth	4	Dornswalde	6, 7	Klasedorf	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11	Klein Ziescht	3	Radeland	4	Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Gemeiner Moorbärlapp (<i>Lycopodiella inundata</i>), Sumpf-Wasserfleder (<i>Hottonia palustris</i>), Sumpf-Porst (<i>Ledum palustre</i>), Keulen-Bärlapp (<i>Lycopodium clavatum</i>); - die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebens- beziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum wild lebender Tierarten, darunter nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützte Arten der Säugetiere, beispielsweise Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>), der Vögel, beispielsweise Flussregenpfeifer (<i>Charadrius dubius</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>), Elsvogel (<i>Alcedo attitis</i>), Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>), Amphibien, beispielsweise Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), Bergmolch (<i>Triturus alpestris</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>); - die Erhaltung des repräsentativen Landschaftsausschnittes der Niedermoore und Dünen des Baruther Urstromtals und des Landkreises Teltow-Fläming aus naturgeschichtlichen und erdgeschichtlichen Gründen; - die Erhaltung der strukturreichen Waldstandorte und Feuchtgebiete für die typische, in ihrem Bestand bedrohten oder störungsempfindlichen Brutvogelfauna und eines der wenigen größeren Ständgewässer des Baruther Urstromtals wegen ihrer Seltenheit, Vielfalt und besonderen Eigenart; - die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als wesentlichen Teil des Biotopverbundes feuchter Lebensräume zwischen den Einzugsbereichen der Nuthe und der Dahme, insbesondere des Buschgrabens; (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung - von Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>, Dystrope Seen und Teiche, Unterwasservegetation in Fließgewässern der Submontanstufe und der Ebene, Übergangs- und Schwinggrasmoore, magere Flachlandmähwiesen, subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichen-Hainbuchenwald, alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>, Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) – Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; - von Birken-Moorwald als prioritären Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; - von Fischotter (<i>Lutra lutra</i>), Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>), Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>) als Tierarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume. 5
Gemarkung	Flur(e):												
Baruth	4												
Dornswalde	6, 7												
Klasedorf	1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11												
Klein Ziescht	3												
Radeland	4												

Textvorgabe des MLUL (siehe Punkt 4 dieser Anlage) ist als Schutzzweck in § 3 Absatz 2 in der NSG-VO zu ergänzen. ←
Verknüpfung der Originalkarten ist in § 2 Schutzgegenstand zu übernehmen ←

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 4
Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, ausgenommen bleibt die Beschilderung von Radwegen und Hinweise auf das Museumsdorf Glashütte;
4. Buden, Verkaufstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen, ausgenommen bleibt die zeitweise Nutzung der Flurstücke 15, 16, 17, 19, 20, 22 der Flur 11 Gemarkung Kladorf als Parkplätze im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
12. zu baden oder zu tauchen, ausgenommen bleibt die Badenutzung am nördlichen Ufer des Speicherbeckens Dornswalde;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereit zu halten;

Amtsblatt
für den Landkreis Teltow-Fläming

15. Hunde frei laufen zu lassen;

16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;

17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;

18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;

19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;

20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;

21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;

23. Pflanzenschutzmittel jeder Art anzuwenden;

24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;

25. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen;

2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass

- a) die an der potenziell natürlichen Vegetation orientierte Baumartenzusammensetzung zu erhalten beziehungsweise wiederherzustellen ist;

Anlage 02 zur Informationsvorlage Nr. 5-3255/17-III

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming b) keine Kahlschläge über 1 Hektar zulässig sind; c) Holzeinschlags- und Holzrückearbeiten nur auf festgelegten Rückegassen und anderer Maschineneinsatz nur von Ende August bis Ende März, bei Bodenfrost oder bei Grundwasserstand unter 1 m, durchgeführt werden. Der Holztransport kann nur erfolgen, wenn das Holz an den festgelegten Abfuhrwegen liegt und andere Wege nicht befahrbar werden. In jedem Fall ist nur der Einsatz von baum- und bodenschonenden Arbeitsverfahren und -mitteln statthaft; d) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt, ausgenommen hiervon ist der Herbizideinsatz zur Vorbereitung und Pflege von Aufforstungen; e) die wassergebundene Befestigung auf festgelegten Hauptabfuhrwegen gemäß der Anlage 1 möglich ist. 3. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher dafür genutzten Flächen; 4. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei; 5. für den Bereich der Jagd: a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz erfolgt; b) die Anlage von Salzlecken im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgt; 6. das nichtgewerbliche Sammeln von Pilzen und Waldfrüchten nach dem 1. August eines jeden Jahres; 7. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen sowie erforderliche Erweiterungen des Klärwerks Baruth in der Flur 3 Gemarkung Klein Zieschitz jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 8. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; 9. Gärten und Grünanlagen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zu nutzen, zu erhalten und zu pflegen; 10. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie 8		Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; 11. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind; 12. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen, als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen; 13. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen. (2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer oder sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt. § 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe festgelegt: 1. die Sicherung und gegebenenfalls Wiederherstellung von ausreichend hohen Grundwasserständen in den Feuchtwiesen, Bruchwäldern und Mooren; 2. die Pflege und Entwicklung und gegebenenfalls Wiederherstellung von Frischwiesen; 3. die Wiedererrichtung eines typisch strukturierten Dorfrandes im Sinne einer Streuobstwiese gemäß § 32 BbgNatSchG auf der Gemarkung Kladorf, Flur 11. § 7 Befreiungen Von den Verboten dieser Verordnung kann auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewährt werden. 9
--	--	--

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verböten des § 4 und den Maßgaben des § 5 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Behandlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 39 bis 55 des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

§ 10 Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

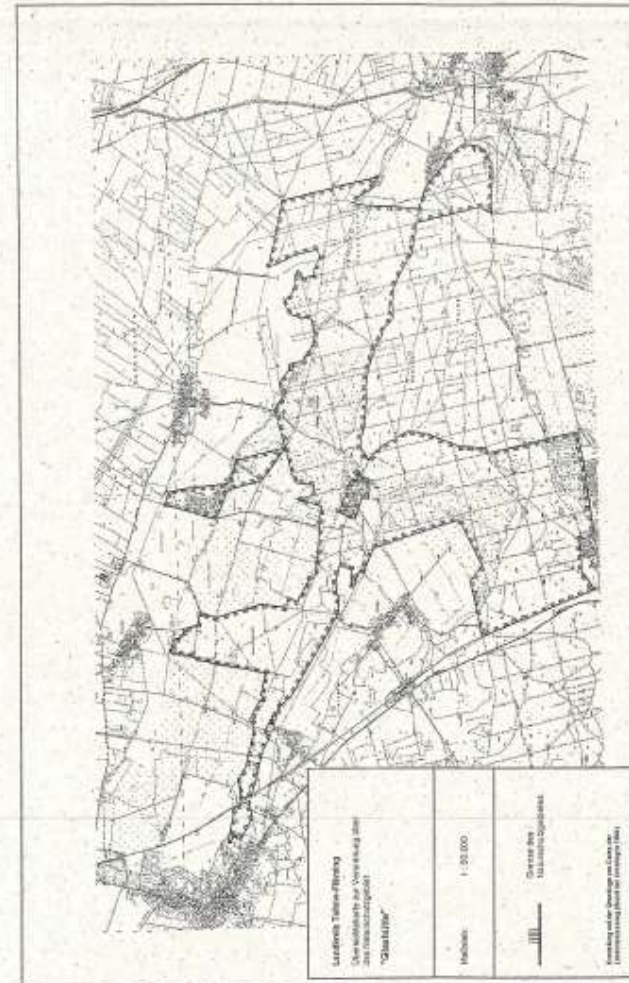
Luckenwalde, den 28.07.2003

Peer Giesecke
Landrat

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

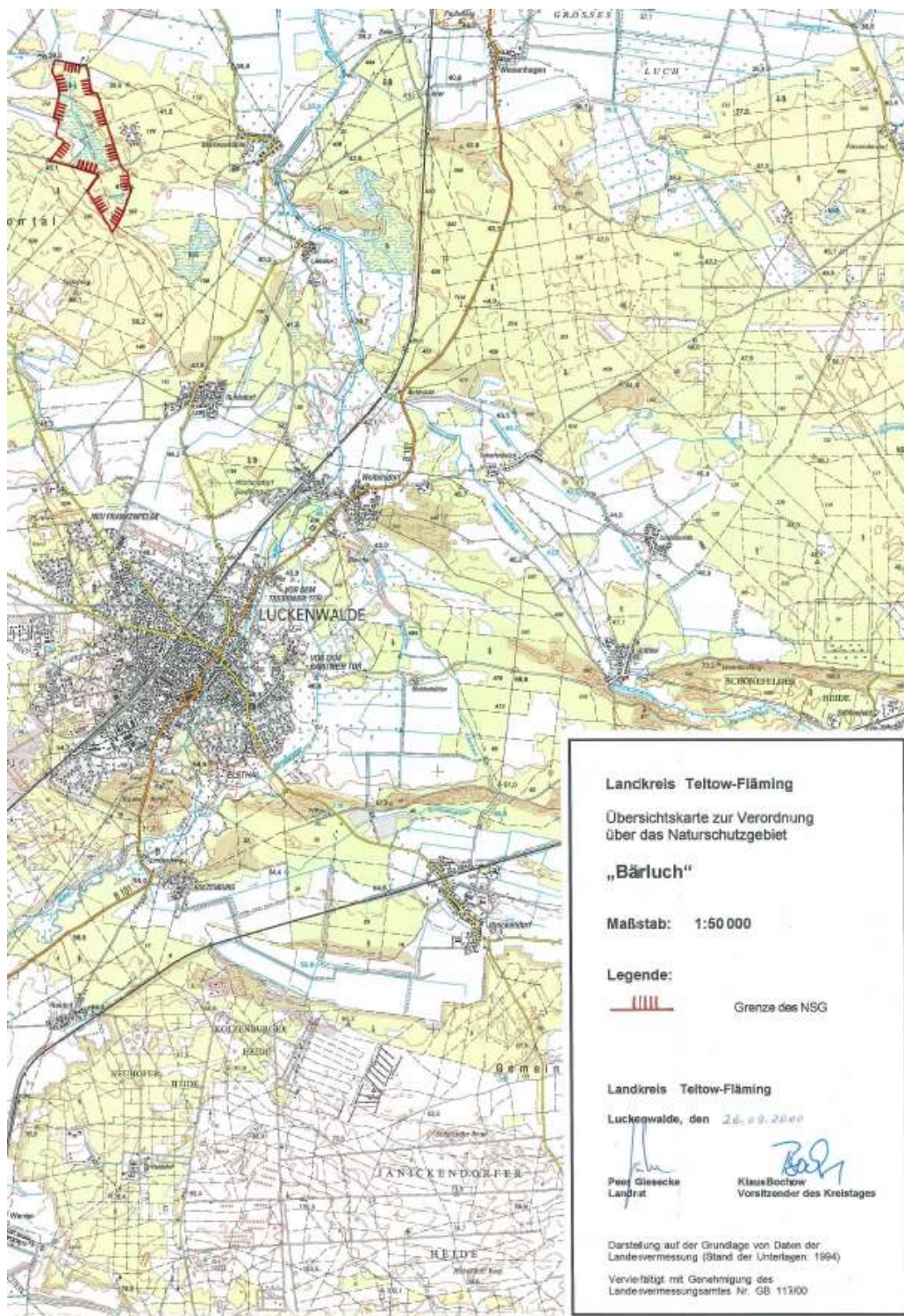
Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



Zusammenstellung der Datengrundlagen für das NSG „Bärluch“

1. Liste der Originale der Schutzgebietskarten laut NSG-Verordnung vom 18. September 2000, die mit der Verordnung ordnungsgemäß zu verknüpfen sind
 - 1 Übersichtsskizze
 - 1 Übersichtskarte im Maßstab 1: 50 000
 - 1 Topographische Karte im Maßstab 1: 10 000
 - 4 Liegenschaftskarten im Maßstab 1: 5 000 oder 1: 3 000 oder 1: 2 500
2. Übersichtskarte im Maßstab 1:20 000 der NSG-VO vom 18. September 2000



3. NSG-Verordnung vom 18. September 2000

Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming 		
8. Jahrgang	Luckenwalde, 29. September 2000	Nr. 42
<u>Inhalt:</u> Beschlüsse der 16. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming, vom 18. 09. 2000, einschließlich der - Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bärluch" und der - Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Landkreises Teltow-Fläming Aufgebotverfahren der Kreis Sparkasse Teltow-Fläming Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming		
Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.		

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

Beschlüsse der 16. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 18.09.2000

Vorlagennummer 2-0376/00

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 18.09.2000 im öffentlichen Teil:

die Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) "Bärluch".

Klaus Bochow
Vorsitzender des
Kreistages

Evelin Kierschk
Kreistagsabgeordnete

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bärluch" vom 18. September 2000

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124) und § 1 Abs. 1 Nr. 1 b) der Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten vom 4. Juni 1997 (GVBl. II S. 485), verordnet der Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Teltow-Fläming wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Bärluch".

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 160 Hektar. Es liegt im Bereich der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in den Gemarkungen Berkenbrück, Hennickendorf, Märtensmühle und Woltersdorf. Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000, in einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingetragen; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.
- (3) Die Verordnung mit Karten kann beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck des Naturschutzgebietes, das naturräumlich zur "Luckenwalder Heide" gehört und geprägt ist durch Senken, in denen sich nacheiszeitlich Niedermoore gebildet haben, ist

1. die Erhaltung und naturnahe Wiederherstellung und Entwicklung
 - a) als Lebensraum wildlebender Pflanzengesellschaften, insbesondere charakteristischer und seltener, in ihrem Bestand bedrohter Gesellschaften der Bruchwälder, Eichenmischwälder, Feuchtwiesen, Moore und Mooreseen,
 - b) als Lebensraum wildlebender Tierarten, insbesondere einer für strukturreiche Waldstandorte und Feuchtgebiete typischen Brutvogelfauna mit seltenen, in ihrem Bestand bedrohten oder störungsempfindlichen Arten; einer hohen Zahl, überwiegend in ihrem Bestand bedrohter Amphibien- und Reptilienarten; einer artenreichen, an Wälder, Feuchtgebiete oder Saumstandorte gebundenen Tag-falterfauna, mit spezialisierten und in ihrem Bestand bedrohten Arten;
2. die Erhaltung der großflächigen, zusammenhängenden Bruchwaldbereiche wegen ihrer Seltenheit im Naturraum "Luckenwalder Heide".

Verknüpfung der Originalkarten ist in § 2 Schutzgegenstand zu übernehmen ←

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund von § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden oder zu tauchen;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

14. Modellsport oder ferngesteuerte Modelle zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereit zu halten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeder Art, insbesondere Schädlingsbekämpfungsmittel oder Biozidprodukte, anzuwenden;
24. Wiesen, Weiden oder sonstiges Grünland umzubrechen oder neu anzusäen;
25. Erstaufforstungen vorzunehmen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen;

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

4. Schutz der Uferbereiche des Moorsees (Krummes Luch) vor dem Betreten sowie Zurückdrängung des hier aufkommenden Kiefernjungwuchses;
5. die Entwicklung von Kleingewässern in geeigneten Bereichen.

§ 7 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Handlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weitergehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 bis 26 b des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

2. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass
 - a) bei forstlichen Maßnahmen eine sich an dem Bestandeszieltyp bzw. Waldentwicklungstyp, der dem natürlichen Bestandaufbau nahekommt, entsprechend den Bestandeszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg bzw. Waldentwicklungstypen der Bundesforstverwaltung orientierte Baumartenzusammensetzung zu erhalten beziehungsweise zu entwickeln ist, wobei der Naturverjüngung gegenüber Pflanzungen der Vorrang einzuräumen ist,
 - b) abgestorbene Bäume in den Bruchwald- und Laubwaldbereichen belassen werden;
 - c) Bäume mit Spechthöhlen oder Anzeichen auf Kiefernswammbefall nicht gefällt werden, soweit die Verkehrssicherungspflicht dies erlaubt;
 - d) keine Kahlschläge zulässig sind;
 - e) forstliche Maßnahmen in den Bruchwaldbereichen nur vom 31. August eines Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres, Holzeinschlag und Abtransport nur bei Frost, durchgeführt werden;
 - f) § 4 Abs. 2 Nr. 23 gilt, ausgenommen hiervon ist der Herbizideinsatz zur Vorbereitung und Pflege von Aufforstungen sowie der Insektizideinsatz gegen Kiefern großschädlinge im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
3. für den Bereich der Jagd:
 - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagd in der Zeit vom 31. Januar bis 30. Juni eines Jahres ausschließlich vom Ansitz aus erfolgt,
 - b) die Anlage von Kirsungen und Salzlecken nur außerhalb von Feuchtgebieten erfolgt;
4. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

5. die sonstigen bei Inkrafttreten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
6. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Maßnahmen der Altlastensanierung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
7. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
8. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen, als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
9. Maßnahmen, die der Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann hinsichtlich der Art und Weise der Durchführung der Maßnahme Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer oder sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte und beauftragte Personen anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe festgelegt:

1. die Sicherung und gegebenenfalls Wiederherstellung von ausreichend hohen Grundwasserständen in den Bruchwald-, Feuchtwiesen- und Moorbereichen;
2. die Entwicklung von Kiefernreinbeständen sowie von nicht standortheimischen Forstkulturen in naturnahe, reich strukturierte Mischwaldbestände mit standortheimischen Baumarten und hohen Totholzanteilen;
3. der Erhalt und die Entwicklung einzelner Überhälter und Überhältergruppen aus starken Altbäumen;

Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming

§ 10

Geltendmachen von Form- und Verfahrensmängeln

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen die Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist zuvor gegenüber dem Landkreis Teltow-Fläming unter Angabe der verletzten Rechtsvorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gerügt worden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Luckenwalde, den 19. September 2000

Giesecke
Landrat

Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Die vorstehende Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bärluch" wird hiermit ausgefertigt und wird im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 19. September 2000

Giesecke
Landrat